

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Januar 1977	Nummer 4
---------------------	---	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203231 20363	21. 12. 1976	RdErl. d. Finanzministers Beamtenversorgungsgesetz und G 131; Unterhaltsbeiträge 1. nach § 69 BeamtVG i. V. m. § 134 Abs. 1 LBG und § 22 Abs. 1 BeamtVG, 2. nach §§ 29, 78 G 131 i. V. m. § 69 BeamtVG und § 125 Abs. 1 BBG, sowie § 22 Abs. 1 BeamtVG	58
2120	2. 11. 1976	Satzung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf über die Bildung eines Beirates für die Weiter- und Fortbildung von Ärzten im öffentlichen Gesundheitswesen	58
21220	10. 7. 1976	Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	65
21220	27. 11. 1976	Änderung des Statuts der Ärztekammer Nordrhein zur Errichtung einer Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler	59
2160	21. 12. 1976	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Komba-Jugend NW.	59
21700 2160 8301	21. 12. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Behandlung von Sonderzuwendungen zum Weihnachtsfest in der Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge und Jugendwohlfahrt	60
2322	23. 12. 1976	RdErl. d. Innenministers Befristung von statischen Typenprüfungen	60
7132	23. 12. 1976	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vergütungsordnung für Leistungen des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen	60
74	15. 12. 1976	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Gewährung von Finanzhilfen an Wirtschaftsunternehmen für die Sicherung von Arbeitsplätzen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen	60
8054	16. 12. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Unfallschutz auf Baustellen – Gerüste und Absturzsicherungen –	61
8111	22. 12. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Sonderprogramm des Bundes und der Länder zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte	61
8300	27. 12. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Gültigkeit von Bundesbehandlungsscheinen für Berechtigte und Leistungsempfänger nach dem Bundesversorgungsgesetz	62
924	16. 12. 1976	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	62

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
22. 12. 1976	Bek. – Honorarkonsulat des Fürstentums Monaco, Köln	62
28. 12. 1976	Bek. – Honorargeneralkonsulat des Königreichs Lesotho, Stuttgart.	63
	Chef der Staatskanzlei	
22. 12. 1976	Bek. – Deutscher Planungsatlas; Band I: Nordrhein-Westfalen	63
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
22. 12. 1976	Bek. – Ausfuhr von Rindersperma nach den Niederlanden	63
	Personalveränderungen	
	Finanzminister	64
	Berichtigung zu den Personalveränderungen (MBl. NW. 1976 S. 2744).	65

I.

203231
20363**Beamtenversorgungsgesetz und G 131****Unterhaltsbeiträge**

1. nach § 69 BeamtVG i. V. m. § 134 Abs. 1 LBG und § 22 Abs. 1 BeamtVG,
2. nach §§ 29, 78 G 131 i. V. m. § 69 BeamtVG und § 125 Abs. 1 BBG, sowie § 22 Abs. 1 BeamtVG

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 12. 1976 –
B 3033 – 1 – IV B 4

I.

Der Bundesminister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mit Wirkung vom 1. Januar 1977 die im Rahmen des § 69 BeamtVG weiter anzuwendende Richtl. Nr. 2 zu § 125 BBG hinsichtlich der Freibeträge für die Anrechnung von Einkünften wie folgt geändert:

- a) In Richtl. Nr. 2 Abs. 4 und 7 treten an die Stelle des Betrages von 150 DM 30 v. H. der jeweiligen Mindestwitwenversorgung,
- b) in Richtl. Nr. 2 Abs. 6 und 8 treten an die Stelle des Betrages von 250 DM 50 v. H. der jeweiligen Mindestwitwenversorgung.

Bei der Neufestsetzung eines Unterhaltsbeitrages nach § 22 Abs. 1 BeamtVG ist entsprechend zu verfahren.

Mindestwitwenversorgung im vorstehenden Sinne ist das Mindestwitwengeld (§ 14 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG) unter Zugrundelegung der Stufe 2 des Ortszuschlages, der allgemeinen Stellenzulage und ggf. des örtlichen Sonderzuschlages zuzüglich des Erhöhungsbetrages nach § 14 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG.

Ich bitte, diese Änderungen bei Unterhaltsbeiträgen für unter das G 131 fallende Personen ab 1. Januar 1977 zu berücksichtigen.

II.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung gleicher Regelungen bitte ich, auch im Bereich des Landes bei der Anrechnung von Einkünften auf Unterhaltsbeiträge nach § 22 Abs. 1 BeamtVG und nach § 69 BeamtVG i. V. m. § 134 Abs. 1 LBG entsprechend zu verfahren. Damit erhöht sich mit Wirkung vom 1. Januar 1977 der in der RL 1.34 und 1.37 zu § 134 enthaltene Freibetrag von 150 DM auf 30 v. H. der jeweiligen Mindestwitwenversorgung und der in der RL 1.36 und 1.38 zu § 134 LBG enthaltene Freibetrag von 250 DM auf 50 v. H. der jeweiligen Mindestwitwenversorgung.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1977 S. 58.

2120

**Satzung
der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen
in Düsseldorf
über die Bildung eines Beirates
für die Weiter- und Fortbildung von Ärzten
im öffentlichen Gesundheitswesen
Vom 2. November 1976**

Das Kuratorium der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf hat am 9. Juni 1976 aufgrund des Artikels 4 Absatz 3 des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (Bekanntmachung vom 24. Juni 1971 – GV. NW. S. 175/SGV. NW. 2000) folgende Satzung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. November 1976 – V C 1 – 0818.03 – genehmigt worden ist.

§ 1

Allgemeines

Zur Beratung des Leiters der Akademie in Fragen der Weiter- und Fortbildung für Ärzte im öffentlichen Gesundheitswesen wird ein Beirat gebildet.

§ 2

Aufgaben

Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung bei der Aufstellung und Weiterentwicklung der Lehrpläne zur Weiterbildung
2. Beratung bei der Fortbildung.

§ 3

Zusammensetzung

Dem Beirat gehören 12 Mitglieder an. In dem Beirat sollen vertreten sein:

1. Dozenten der Akademie
2. Ärzte des öffentlichen Gesundheitswesens, darunter mindestens ein Amtsarzt
3. ein Hochschullehrer des Faches Humanmedizin
4. ein Vertreter des Bundesverbandes der Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes
5. ein Vertreter des Bundesgesundheitsamtes
6. ein Vertreter der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen im Bayer. Staatsministerium des Innern.

§ 4

Berufung

Die Mitglieder des Beirats werden vom Leiter der Akademie nach Zustimmung durch das Kuratorium berufen.

§ 5

Amtszeit

Die Mitglieder des Beirats werden für eine Amtszeit von drei Jahren berufen. Die Berufung soll so erfolgen, daß in jedem Kalenderjahr ein Drittel der Mitglieder wechselt. Eine Wiederberufung ist möglich.

§ 6

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung für den Beirat erfolgt durch den Leiter der Akademie. Der Leiter der Akademie lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Er stellt die Tagesordnung auf. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf.

(2) Die Abteilungsleiter der Akademie und der Tutor des Amtsarzt-Lehrgangs sowie der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die staatsärztliche Prüfung können an den Sitzungen teilnehmen.

§ 7

Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder des Beirats richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 327) – SGV. NW. 204 –.

§ 8

Übergangsregelung

Bei der ersten Bildung des Beirats werden
ein Drittel der Mitglieder für zwei Jahre
ein Drittel der Mitglieder für drei Jahre und
ein Drittel der Mitglieder für vier Jahre
berufen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBl. NW. 1977 S. 58.

21220

**Änderung des Statuts
der Ärztekammer Nordrhein
zur Errichtung einer Gutachterkommission
für ärztliche Behandlungsfehler
Vom 27. November 1976**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat am 27. November 1976 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1976 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Änderungen ihres Statuts zur Errichtung einer Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Dezember 1976 – V B 1 – 0810.42 – genehmigt worden sind.

Artikel I

Das Statut der Ärztekammer Nordrhein zur Errichtung einer Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler vom 22. November 1975 (MBl. NW. S. 2472/SMBL. NW. 21220 – Rheinisches Ärzteblatt Nr. 2/1976 S. 60) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „durch einen Behandlungsfehler“ die Wörter „in seiner Gesundheit“ eingefügt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Aufgaben

(1) Bestehen Streit oder Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein der Kammer als Mitglied angehörender Arzt die in Diagnostik und Therapie erforderliche Sorgfalt gewahrt hat, so stellt die Kommission auf Antrag eines Beteiligten fest, ob dem Arzt ein Behandlungsfehler vorzuwerfen ist, durch den der Patient einen Gesundheitsschaden erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird.

(2) Beteiligte des Verfahrens sind der Patient, der das Vorliegen eines Behandlungsfehlers behauptet, und der des Behandlungsfehlers beschuldigte oder durch den Vorwurf belastete Arzt. Gegebenenfalls treten an ihre Stelle der gesetzliche Vertreter oder im Todesfall die hinterbliebenen nächsten Angehörigen. Die Beteiligten können sich vertreten lassen; § 157 ZPO gilt entsprechend. Die Vollmacht ist vorzulegen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gutachterkommission wird auch auf schriftlichen Antrag von Ärzten tätig, denen der Vorwurf eines Behandlungsfehlers gemacht wird.

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Gutachterkommission wird nicht tätig, wenn ein Gericht bereits rechtskräftig über das Vorliegen eines Behandlungsfehlers entschieden hat oder wenn bei Antragstellung ein gerichtliches Verfahren wegen dieses Vorwurfs anhängig ist. Wird das Gericht erst nach Antragstellung angerufen, so kann die Gutachterkommission das Verfahren einstellen.

- c) Als Absatz 5 wird angefügt:

(5) Soweit der behauptete Behandlungsfehler im Zeitpunkt der Antragstellung länger als fünf Jahre zurückliegt, wird die Gutachterkommission in der Regel nicht tätig.

4. In § 4 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

(2) Mitglieder der Gutachterkommission sind

1. ein Vorsitzender, der die Befähigung zum Richteramt haben muß;
2. ein Chirurg;
3. ein Internist;
4. ein Pathologe;
5. ein niedergelassener Allgemeinarzt.

Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. Er tritt im Verhinderungsfall an die Stelle des Mitglieds.

(3) Der Vorstand der Ärztekammer kann weitere Ärzte als korrespondierende Mitglieder berufen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Vorstand überträgt einem Mitglied der Gutachterkommission die Geschäftsführung. Der Vorstand beruft ferner aus dem Kreise der Mitglieder oder korrespondierenden Mitglieder einen Vertreter für das Geschäftsführende Mitglied der Gutachterkommission.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Das Geschäftsführende Kommissionsmitglied bereitet das Verfahren der Gutachterkommission vor; dazu gehört insbesondere die Einholung von Stellungnahmen der Beteiligten, ggf. auch von Gutachten (§ 6 Abs. 2 Satz 1) und die Erörterung des Sachverhalts mit Mitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern der Kommission sowie deren Vertretern.

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Das Geschäftsführende Kommissionsmitglied teilt, wenn es eine förmliche Beschlußfassung der Gutachterkommission nicht für notwendig hält, den Beteiligten die aus den Ermittlungen gewonnene Auffassung in einem Bescheid mit. Dieser ist zu begründen und allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen. Verlangt hiernach einer der Beteiligten die Entscheidung durch die Gutachterkommission, so ist die Angelegenheit ihr vorzulegen; der Antrag muß schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheids gestellt werden.

- d) Als Absatz 5 wird angefügt:

(5) Kommt es bei der Entscheidung über den Antrag eines Beteiligten nur auf Verfahrensfragen an, so kann auch der Vorsitzende einen Bescheid erteilen. Absatz 4 gilt entsprechend.

6. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gutachterkommission kann Sachverständigengutachten einholen. Ihr wesentlicher Inhalt soll den Beteiligten zur Kenntnis gebracht werden.

7. In § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Offensichtlich unbegründete Anträge kann die Gutachterkommission im schriftlichen Verfahren verwerfen. Dasselbe gilt, wenn gegen Bescheide nach § 5 Abs. 4 und 5 keine schlüssigen Einwendungen vorgetragen wurden.

8. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Es enthält eine sachverständige Äußerung zu der Frage, ob ein dem Arzt vorwerfbarer Behandlungsfehler festgestellt werden kann, durch den der Patient einen Gesundheitsschaden erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird.

9. In § 11 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

Bei Anhörung Dritter können Auslagen ersetzt werden.

Artikel II

Diese Änderung des Statuts tritt wie folgt in Kraft:

1. Artikel I Nr. 3 Buchstabe c am 1. Mai 1977,
2. die übrigen Vorschriften am 1. Februar 1977.

– MBl. NW. 1977 S. 59.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Komba-Jugend NW**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 21. 12. 1976 – IV B 2 – 6113/K –

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt

Jugend des Bundes Deutscher Kommunalbeamten und
-arbeitnehmer (KOMBA) e. V. –
Landesverband Nordrhein-Westfalen (KOMBA-Ju-
gend NW), Sitz Köln

(am 21. 12. 1976)

– MBl. NW. 1977 S. 59.

21700
2160
8301

Behandlung von Sonderzuwendungen zum Weihnachtsfest in der Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge und Jugendwohlfahrt

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 21. 12. 1976 – IV A 2 – 5016.5, II B 4 – 4401
und IV B 2 – 6200

§ 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes vom 28. November 1962 ist durch § 1 Nr. 1 Buchst. b) der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes vom 23. November 1976 (BGBl. I S. 3234) dahingehend ergänzt worden, daß Sonderzuwendungen der verschiedensten Art künftig wie einmalige Einnahmen zu berücksichtigen sind. Danach sind sie, wenn im Einzelfall keine andere Regelung angezeigt ist, von dem Monat an, in dem sie anfallen, auf einen angemessenen Zeitraum aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag anzusetzen. Für andere in der Vergangenheit empfohlene Regelungen bleibt nunmehr kein Raum.

Meinen RdErl. v. 15. 9. 1971 (SMBl. NW. 21700) hebe ich auf.

– MBl. NW. 1977 S. 60.

2322

Befristung von statischen Typenprüfungen

RdErl. d. Innenministers v. 23. 12. 1976 –
V B 1 – 533.102

Mit Erlaß des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. 5. 1968 – II B 1 – 2.610 Nr. 542/68 – (inzwischen außer Kraft getreten) sind, einer damaligen Empfehlung der Fachkommission „Bauordnung“ folgend, die Prüfer für Baustatik angewiesen worden, die Gültigkeitsdauer der Prüfbescheide von statischen Typenberechnungen auf 5 Jahre zu befristen. Nach Ablauf dieser Frist sollten die statischen Typenberechnungen daraufhin überprüft werden, ob die Voraussetzungen, die zur Erteilung des Prüfbescheides geführt haben, noch gegeben sind.

Obwohl seit 1968 alle wichtigen technischen Baubestimmungen zum Teil grundlegend geändert worden sind, kommt es nach mir vorliegenden Berichten vor, daß noch alte, unbestimmte Prüfbescheide von Bauaufsichtsbehörden ohne Nachprüfung angewendet werden:

1. Die Prüfer für Baustatik des Landes Nordrhein-Westfalen überprüfen unverzüglich alle von ihnen vor dem 1. 6. 1968 ausgestellten Prüfbescheide von statischen Typenberechnungen, ob die Voraussetzungen, die zur Erteilung des Prüfbescheides geführt haben, noch gegeben sind, insbesondere ob die zugrunde gelegten technischen Baubestimmungen den derzeit gültigen Fassungen entsprechen.

Kann dies nach dem Ergebnis der Prüfung im Einzelfall bestätigt werden, so teilt das Prüferamt für Baustatik dem Inhaber des Prüfbescheides dies schriftlich mit und befristet die weitere Gültigkeit des Prüfbescheides bis zu einem bestimmten Termin, der 5 Jahre seit Erteilung dieses Bescheides nicht überschreiten soll. Der Inhaber des Prüfbescheides ist zugleich darauf hinzuweisen, daß die fortdauernde Gültigkeit des Prüfbescheides künftig in jedem Einzelfall durch einen Abdruck oder eine Ablichtung dieses Bescheides bei der jeweils zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen ist.

Treffen die o. g. Voraussetzungen nicht zu, so sind die Inhaber der Prüfbescheide von statischen Typenberechnungen durch das Prüferamt für Baustatik aufzufordern, ihre statischen Typenberechnungen unverzüglich auf die geltenden technischen Baubestimmungen umzustellen. Die Gültigkeit des Prüfbescheides ist zugleich bis zum 31. 12. 1977 zu befristen.

2. Die den unteren Bauaufsichtsbehörden vorgelegten, vor dem 1. 6. 1968 ausgestellten Prüfbescheide von statischen Typenberechnungen sind, soweit ein Nachweis nach Nummer 1 nicht geführt wird, unverzüglich dem zuständigen Prüferamt für Baustatik zur Überprüfung zuzuleiten. Der unteren Bauaufsichtsbehörde wird vom Prüferamt mitgeteilt, ob und ggf. mit welchen Einschränkungen der Prüfbescheid noch anwendbar ist. Die unteren Bauaufsichtsbehörden dürfen ab 1. 1. 1978 Prüfbescheide und statische Typenberechnungen aus der Zeit vor dem 1. 6. 1968 grundsätzlich nicht mehr als gültigen Standsicherheitsnachweis anerkennen, wenn die weitere Gültigkeit nach Nummer 1 nicht bestätigt ist.

– MBl. NW. 1977 S. 60.

7132

Vergütungsordnung für Leistungen des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr v. 23. 12. 1976 – III/A 5 – 55–10–55/76

Mein RdErl. v. 24. 11. 1972 (SMBl. NW. 7132) wird wie folgt geändert:

1. Die in Nr. 2.1 aufgeführten Stundensätze werden erhöht:
 - a) in Nr. 2.1.1 von DM 60,- auf DM 63,-
 - b) in Nr. 2.1.2 von DM 53,- auf DM 56,-
 - c) in Nr. 2.1.3 von DM 44,- auf DM 46,-

2. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3 Erfahrungssätze

Für Prüfungen und Untersuchungen nach standardisierten Verfahren, deren Aufwand (vgl. Nr. 2) das MPA ermittelt hat, kann das MPA die Vergütung anhand von Erfahrungssätzen berechnen.

Die Änderung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

– MBl. NW. 1977 S. 60.

74

Richtlinien für die Gewährung von Finanzhilfen an Wirtschaftsunternehmen für die Sicherung von Arbeitsplätzen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr v. 15. 12. 1976 – I/B 60–15 – 54/76

Die Nrn. 2.1 und 2.33 des RdErl. v. 15. 6. 1976 (MBl. NW. S. 1374/SMBl. NW. 74) erhalten im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

- 2.1 Antragsberechtigt sind Wirtschaftsunternehmen von regionalwirtschaftlicher Bedeutung, die durch ungewöhnliche Einwirkung von außen in eine Liquiditätskrise geraten sind und zu deren Überwindung einer Finanzhilfe bedürfen.

- 2.33 die Finanzhilfen nach Art und Höhe in Verbindung mit dem zu verbürgenden Kredit erforderlich, ausreichend und geeignet erscheinen, Ausbildungs- und/oder Arbeitsplätze zu sichern oder zu festigen. Unternehmen, die vornehmlich wegen ihrer Betriebs- oder Finanzstruktur, wegen struktureller Wandlungen der Märkte und/oder aus konjunkturellen Gründen gefährdet erscheinen, können grundsätzlich keine Finanzhilfe erhalten.

– MBl. NW. 1977 S. 60.

8054

Unfallschutz auf Baustellen - Gerüste und Absturzsicherungen -

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 16. 12. 1976 - III A 3 - 8127 (III Nr. 39/76)

1 Geltende Bestimmungen

1.1 Unfallverhütungsvorschrift „Gerüste“

Die z. Zt. noch gültige Unfallverhütungsvorschrift „Gerüste“ (VBG 36a) ist identisch mit der DIN 4420 „Gerüstordnung“ (Ausgabe 1.52). Sie enthält neben den technischen Baubestimmungen für Arbeits-, Schutz- und Traggerüste auch grundlegende Forderungen nach Absturzsicherungen bei Bauarbeiten.

1.2 DIN 4420 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 7.75)

Die Normblätter DIN 4420 Teil 1 - Arbeits- und Schutzgerüste (ausgenommen Leitergerüste) Berechnung und bauliche Durchbildung - und DIN 4420 Teil 2 - Arbeits- und Schutzgerüste Leitergerüste - enthalten nur noch technische Baubestimmungen für Arbeits- und Schutzgerüste. Durch diese Normblätter wurde die Ausgabe Januar 1952 des Normblattes DIN 4420 ersetzt.

1.3 Verbindung zwischen der Unfallverhütungsvorschrift „Gerüste“ und den Normblättern DIN 4420 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 7.75)

Aus formellen Gründen kann die Unfallverhütungsvorschrift „Gerüste“ erst mit dem Inkrafttreten der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ VBG 37 aufgehoben werden. Daraus ergibt sich, daß die Bestimmungen des ersetzten Normblattes DIN 4420 (Ausgabe 1.52) auch jetzt noch als Unfallverhütungsvorschrift weiterhin gültig sind.

2 Anzuwendende Bestimmungen

2.1 Traggerüste

Der Innenminister wird in einem RdErl. im Zusammenhang mit der bauaufsichtlichen Einführung der Normen DIN 4420 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 7.75) nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 264), - SGV. NW. 232 - bestimmen, inwieweit die einschlägigen Bestimmungen der DIN 4420 (Ausgabe 1.52) bis zum Erscheinen der DIN 4421 „Traggerüste“ weiter gelten.

2.2 Absturzsicherungen

Für Absturzsicherungen werden die Bestimmungen der DIN 4420 (Ausgabe 1.52) durch entsprechende Forderungen des § 12 VBG 37 ersetzt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit Schreiben vom 9. April 1976 - Az.: IIIb 2 - 3716.30 - die grundsätzliche Zustimmung zu dem Entwurf der VBG 37 erteilt; das Genehmigungsverfahren zum Erlaß der VBG 37 wird nun von den Berufsgenossenschaften eingeleitet. Bei der Beurteilung von Absturzsicherungen haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter im Vorgriff auf die VBG 37 die einschlägigen Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift heranzuziehen.

2.3 Arbeits- und Schutzgerüste

Damit Arbeits- und Schutzgerüste nach dem neuesten Stand der Technik hergestellt, errichtet und benutzt werden, sind zur Beurteilung ausschließlich die DIN 4420 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 7.75) maßgebend. Die Unfallverhütungsvorschrift „Gerüste“ bzw. das Normblatt DIN 4420 (Ausgabe 1.52) sind als Beurteilungsgrundlage nicht mehr anzuwenden.

2.4 Übergangsfristen

Hinsichtlich der Durchführung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel sind die Normblätter DIN 4420 Teil 1 und Teil 2 (Juli 1975) seit Aufnahme in das Verzeichnis A der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel (Mai 1976) verbindlich.

Hinsichtlich der Durchführung der Arbeitsschutzvorschriften der Gewerbeordnung können Übergangsfristen bis zum 1. April 1977 zugelassen werden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBl. NW. 1977 S. 61.

8111

Sonderprogramm des Bundes und der Länder zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 12. 1976 - II B 4 - 4444.2 -

Der Bund und die Länder führen ein Sonderprogramm zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte durch. Ziel des Programms ist es, zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter beizutragen, da dieser Personenkreis von den Auswirkungen der Arbeitslosigkeit besonders hart betroffen wird. Zu diesem Zweck stehen Mittel in Höhe von 100 Millionen DM aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung, aus denen Arbeitgebern Förderbeträge als Zuschüsse gewährt werden, wenn sie Dauerarbeits- oder Ausbildungsplätze für Schwerbehinderte bereitstellen. Das Sonderprogramm läuft vom 1. November 1976 bis zum 1. September 1977.

Alle privaten Arbeitgeber und Arbeitgeber der öffentlichen Hand, die ihre Beschäftigungspflicht nach dem Schwerbehindertengesetz erfüllt haben oder die nicht beschäftigungspflichtig sind (Arbeitgeber mit weniger als 16 Arbeitsplätzen), erhalten den Förderbetrag bei zusätzlicher Einstellung eines Schwerbehinderten. Auch Arbeitgeber, die ihre Beschäftigungspflicht nicht erfüllt haben, können den Förderbetrag für Schwerbehinderte bei Bereitstellung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen für bestimmte Gruppen von Schwerbehinderten erhalten.

Die Höhe des Zuschusses für die Einstellung eines Schwerbehinderten beträgt je nach Personenkreis zwischen 8000 und 18000 DM.

Zuständig für die Gewährung der Leistungen sind die Arbeitsämter.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und die zuständigen obersten Landesbehörden haben folgende Richtlinien erlassen:

Richtlinien zur Durchführung des Sonderprogrammes des Bundes und der Länder zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte vom 27. Oktober 1976

Erster Abschnitt

Zweck und Inhalt des Sonderprogrammes

§ 1

Aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird ein Betrag von 100 Mio DM bereitgestellt und im Rahmen der Zweckbestimmung der ersten Alternative des § 8 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes „Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter“ zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter eingesetzt. Der Betrag wird der Bundesanstalt für Arbeit global zur Verfügung gestellt, und zwar 60 Mio DM aus Mitteln, die den Hauptfürsorgestellen, und 40 Mio DM aus Mitteln, die dem Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zufließen.

§ 2

Arbeitgeber, die ihre Beschäftigungspflicht nach dem Schwerbehindertengesetz erfüllt haben und zusätzlich Schwerbehinderte einstellen, erhalten für die Bereitstellung eines weiteren Dauerarbeitsplatzes oder eines Ausbildungsplatzes für Schwerbehinderte einen einmaligen Förderbetrag; dies gilt auch für Arbeitgeber, die nicht beschäftigungspflichtig sind.

§ 3

Arbeitgeber, die ihre Beschäftigungspflicht nicht erfüllt haben, erhalten den Förderbetrag nur dann, wenn sie Arbeits- oder Ausbildungsplätze für Schwerbehinderte im Sinne des § 5 Nr. 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes bereitstellen oder für solche Schwerbehinderte, die länger als ein Jahr arbeitslos sind.

§ 4

Der Förderbetrag wird als Zuschuß gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt

- 18000 DM für die Einstellung eines Schwerbehinderten, der auf eine Hilfskraft dauernd angewiesen ist,

2. 15000 DM für die Einstellung eines schwerbehinderten Jugendlichen zur beruflichen Erstausbildung,
3. 12000 DM für die Einstellung eines Schwerbehinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 v. H., eines Schwerbehinderten, der das 55. Lebensjahr vollendet hat oder eines Schwerbehinderten, der mindestens seit einem Jahr arbeitslos ist,
4. 8000 DM für die Einstellung eines anderen Schwerbehinderten oder eines Gleichgestellten, sofern sie seit mindestens 6 Monaten arbeitslos sind.

§ 5

Das Sonderprogramm wird von der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt. Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgt gegen den Nachweis des Abschlusses eines unbefristeten Arbeitsvertrages, eines Ausbildungsvertrages im Sinne des § 3 des Berufsbildungsgesetzes oder eines entsprechenden Ausbildungsverhältnisses durch die Arbeitsämter. Die Arbeitsämter unterrichten die Hauptfürsorgestellten. Scheidet der Schwerbehinderte innerhalb von 6 Monaten aus dem Arbeitsverhältnis aus, ist der Förderbetrag zurückzuzahlen, ungeachtet von wem das Arbeitsverhältnis gelöst worden ist. Scheidet der Schwerbehinderte innerhalb des darauffolgenden Jahres aus, so ist für jeden Monat, in dem der Schwerbehinderte innerhalb dieses Jahres nicht im Arbeitsverhältnis gestanden hat, ein Zwölftel des Förderbetrages zurückzuzahlen.

§ 6

Das Sonderprogramm wird in der Zeit vom 1. 11. 1976 bis zum 1. 9. 1977 durchgeführt, es sei denn, daß der Betrag von 100 Mio DM vorzeitig abgeflossen ist.

§ 7

(1) Die Förderbeträge nach dem Sonderprogramm werden zusätzlich zu den gesetzlichen Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit gewährt.

(2) Die in § 2 genannten Arbeitgeber sind bei der Vergabe der Mittel des Sonderprogramms vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch; sie können nur im Rahmen der für das Sonderprogramm verfügbaren Mittel gewährt werden.

Zweiter Abschnitt

Verfahrensvorschriften

§ 8

(1) Für die Gewährung von Leistungen sind die Arbeitsämter zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des einstellenden Betriebes oder der einstellenden Dienststelle.

(2) Der Präsident der Bundesanstalt kann im Einzelfall oder für Gruppen von Einzelfällen ein anderes Arbeitsamt oder eine andere Dienststelle für zuständig erklären.

§ 9

(1) Die Leistungen werden auf schriftlichen Antrag durch die Bundesanstalt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gewährt. Die Anträge sind spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt zu stellen, in dem der arbeitslose Schwerbehinderte eingestellt worden ist.

(2) Antragsberechtigt sind alle Arbeitgeber, die über Arbeitsplätze i. S. des § 6 des Schwerbehindertengesetzes verfügen.

§ 10

Die Leistungsempfänger sind im Bewilligungsbescheid zu verpflichten, den Eintritt der Voraussetzungen nach § 5 Satz 4 und 5 anzuzeigen und die Leistungen zurückzuzahlen.

§ 11

Der nach § 44 der Bundeshaushaltsordnung erforderliche Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der eingesetzten Mittel wird durch die Feststellung erbracht, daß das geförderte Arbeitsverhältnis nach Ablauf von 18 Monaten noch bestanden hat.

§ 12

Die Bundesanstalt stellt die Höhe der Ausgaben in den einzelnen Ländern und die Zahl von Schwerbehinderten fest, die auf Grund dieses Programms in den einzelnen Ländern eingestellt worden sind.

§ 13

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. November 1976 an in Kraft.

- MBl. NW. 1977 S. 61.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)
Gültigkeit von Bundesbehandlungsscheinen
für Berechtigte und Leistungsempfänger
nach dem Bundesversorgungsgesetz

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 v. 27. 12. 1976 - II B 2 - 4108 (51/76)

Zu der Frage, ob orangefarbene Bundesbehandlungsscheine aus Behandlungsscheinheften, die ohne Unterschrift des Berechtigten, seines gesetzlichen Vertreters oder eines Bevollmächtigten oder mit der Unterschrift einer nicht vertretungsberechtigten Person den Ärzten und Zahnärzten als Behandlungsausweis übergeben werden, als gültig angesehen werden können, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Die den Behandlungsscheinheften entnommenen und ausgefüllten Bundesbehandlungsscheine sind gültig ausgestellt und gelten somit als Antrag auf Leistungen, auch wenn der Berechtigte selbst den Bundesbehandlungsschein nicht unterschrieben hat. Es genügt, daß der Bundesbehandlungsschein von dem Berechtigten, seinem gesetzlichen Vertreter oder einem Bevollmächtigten, z. B. der Krankenkasse, ausgestellt worden ist. Dies entspricht dem Sinn und Zweck des § 18a Abs. 1 Satz 2 BVG.

- MBl. NW. 1977 S. 62.

924

Beförderung gefährlicher Güter
auf der Straße

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 16. 12. 1976 - IV/A 2 - 42 - 80/3 (53/76)

Die mit meinem RdErl. v. 4. 2. 1976 (SMBl. NW. 924) bekanntgegebene Aufstellung der Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg nach Nr. 7.15.1 der Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße wird wie folgt geändert:

Die unter Nr. 2.1.2 aufgeführte Zeitangabe „22.00 Uhr“ wird durch die Zeitangabe „21.00 Uhr“ ersetzt.

- MBl. NW. 1977 S. 62.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat
des Fürstentums Monaco, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 12. 1976 -
 I B 5 - 435 - 1/71

Das dem verstorbenen Honorarkonsul des Fürstentums Monaco in Köln, Herrn Dr. Paul Viktor Bürgers, am 25. Mai 1972 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1977 S. 62.

Honorargeneralkonsulat des Königreichs Lesotho, Stuttgart

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 28. 12. 1976 –
I B 5 – 431a – 1/76

Die Bundesregierung hat dem zum Honorargeneralkonsul des Königreichs Lesotho in Stuttgart ernannten Herrn P. H. Bechtel am 20. Dezember 1976 das Exequatur erteilt. Sein Konsularbezirk umfaßt das gesamte Bundesgebiet.

– MBl. NW. 1977 S. 63.

Chef der Staatskanzlei

Deutscher Planungsatlas Band I: Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Chefs der Staatskanzlei
v. 22. 12. 1976 – II A 1 – 23.22 –

Im Rahmen des Deutschen Planungsatlas, Band I: Nordrhein-Westfalen sind inzwischen weitere Lieferungen erschienen, und zwar:

Lfg. 7 Klimadaten

bestehend aus 3 Kartenblättern und Erläuterungen bearbeitet von H. Schirmer (Deutscher Wetterdienst) u. a.
Preis 26,- DM

Lfg. 8 Geologie

bestehend aus 2 Kartenblättern und Erläuterungen bearbeitet von O. Deutloff u. a., Geologisches Landesamt
Preis 38,- DM

Die Veröffentlichungen können beim Verlag Hermann Schroedel KG, Podbielskistraße 295, 3000 Hannover 1 bezogen werden.

– MBl. NW. 1977 S. 63.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Ausfuhr von Rindersperma nach den Niederlanden

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 12. 1976 – I C 2 – 2571 – 7241 –

Nach Mitteilung der Königlich Niederländischen Botschaft in Bonn gelten für die Einfuhr von Rindersperma aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft – ausgenommen Belgien und Luxemburg – in die Niederlande folgende Veterinärvorschriften:

Ab 1. Januar 1977 müssen Sendungen von Rindersperma bei der Ausfuhr nach den Niederlanden von einem amtstierärztlichen Gesundheitszeugnis begleitet sein, das nicht älter als 10 Tage ist, und mit dem die Erfüllung der nachstehenden Bedingungen zu bestätigen ist:

- a) die Besamungsstation, aus der das Sperma herrührt, steht unter ständiger Veterinärkontrolle, was den Gesundheitszustand der Tiere und der Hygiene anbelangt;
- b) die Besamungsstation ist ein selbständiges Ganzes. Sie ist somit weder mit einem weibliches Rindvieh haltenden Betrieb zusammengefügt, noch bildet sie davon ein Teilstück;
- c) die Bullen, deren Sperma in die Niederlande ausgeführt wird, haben mindestens sechs Monate, welche unmittelbar der Samengewinnung vorangehen, in der Besamungsstation verweilt;
- d) die Besamungsstation, von der das Sperma herrührt, genügt vollauf den Anforderungen, welche an einen offiziell als tuberkulosefrei anerkannten Rinderbestand gemäss den in Anlage A zu I vorgesehenen Vorschriften der EWG-Richtlinie betreffend veterinärrechtliche Fragen auf dem Gebiet des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs mit Rindern und Schweinen gestellt worden sind;
- e) die Besamungsstation, aus der das Sperma herrührt, entspricht in Sachen der Brucellose den in der zu d besagten

Richtlinie in Anlage A zu II unter A 1 vorgesehenen Vorschriften;

- f) sämtliche in der Besamungsstation verweilende Tiere sind spätestens vor einem Jahr gegen Maul- und Klauenseuche (Typen A, O und C) geimpft worden und die Besamungsstation muss zu dem Zeitpunkt der Gewinnung sowie der Ausfuhr des Spermas mindestens während eines Jahres frei von Maul- und Klauenseuche sein;
- g) sämtliche in der Besamungsstation verweilende Tiere werden einmal im Jahr einer Blutprüfung auf Leptospirose unterworfen, wobei sämtliche Tiere eine negative Agglutinationstest-Reaktion hinsichtlich *Leptospira pomona* aufzuzeigen haben. (Grenzwert für die negative Agglutinationstest-Reaktion ist: Serumverdünnung 1 zu 100; weniger als 50% Agglutination).
Die Bullen, deren Sperma in die Niederlande ausgeführt werden, wurden maximal einen Monat vor dem Gewinnungstermin des auszuführenden Spermas einer serologischen Untersuchung auf *Leptospira pomona* L. grippotyphosa, ictero-haemorrhagiae, canicola und tarassovi unterworfen, wobei die Agglutinationstest-Reaktion negativ ist (Grenzwert für die negative Agglutinationstest-Reaktion ist: Serumverdünnung 1 zu 100, weniger als 50% Agglutination);
- h) sämtliche Bullen, deren Sperma in die Niederlande ausgeführt wird, wurden einen Monat vor oder nach dem Gewinnungstermin des auszuführenden Spermas einer serologischen Untersuchung auf IBR/IPV mit negativem Ergebnis unterworfen. Ausserdem wurde das unverdünnte Sperma auf die Abwesenheit von IBR/IPV-Virus mittels eines Gewebekultur-Testes untersucht,
oder:
von allen in der Besamungsstation verbleibenden Tieren einmal im Jahr entweder das Sperma auf Virus, oder das Blutserum auf IBR/IPV-Antikörper mit negativem Ergebnis untersucht;
- i) die Besamungsstation liegt im Mittelpunkt eines Gebietes mit einem Radius von 10 km, wo während der dreissig dem Versandtermin des Spermas vorangehenden Tage offiziell keine Maul- und Klauenseuche-Fälle wahrgenommen worden sind;
- j) in der Besamungsstation wurden während mindestens sechs Monaten, welche unmittelbar dem Gewinnungstermin des auszuführenden Spermas vorangehen, keine Fälle von Rabies und IBR/IPV, und während drei Monaten keine Fälle von Milzbrand festgestellt;
- k) keiner der in der Besamungsstation verbleibenden Bullen hat je an Trichomoniasis und Vibriosis gelitten;
- l) sämtliche in der Besamungsstation verbleibende Tiere sind klinisch frei von enzootischer Leukose. Diese Krankheit wurde niemals in der betreffenden Besamungsstation offiziell festgestellt.
Die Bullen, deren Sperma in die Niederlande ausgeführt wird, wurden maximal drei Monate vor dem Gewinnungstermin des auszuführenden Spermas serologisch mit negativem Ergebnis mittels des Immuno-Fluoreszenztestes sowie der Mikro-Komplementbindungsreaktion untersucht.
Die Möglichkeit besteht, dass diese serologischen Untersuchungen nicht durchgeführt werden können; als alternative Voraussetzung kann folgendes gelten:
- 1) sämtliche in der Besamungsstation verbleibenden Tiere sind klinisch frei von enzootischer Leukose, die Besamungsstation ist während sechs Jahren frei von enzootischer Leukose; sämtliche in der Besamungsstation verbleibenden Tiere, deren Sperma in die Niederlande ausgeführt wird, wurden höchstens drei Monate vor dem Gewinnungstermin des Spermas mit negativem Ergebnis hämatologisch auf Leukose nach den Bendixen Kriterien untersucht;
- m) das auszuführende Sperma ist in der zwischen Gewinnung und Versand für Export verflössenen Zeit nicht in Berührung mit Rindviehsperma gekommen, oder in Lagerbehältern mit anderem Rindviehsperma, das den zu a bis e einschl. aufgeführten Anforderungen nicht entspricht, aufbewahrt worden.

Buchstaben a) bis m) sind der niederländischen Übersetzung entnommen.

– MBl. NW. 1977 S. 63.

Personalveränderungen**Finanzminister****Nachgeordnete Dienststellen**

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Regierungsrat C. Meyer zum Oberregierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf

Regierungsrat W. Pooch zum Oberregierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf

Regierungsrat A. Hasenbein zum Oberregierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Essen

Regierungsrat S. Gabriel zum Oberregierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Krefeld

Regierungsrat W. Deselaers zum Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Köln

Regierungsrat H. Sperber zum Oberregierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle Köln

Regierungsrat L. Clooth zum Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Münster

Regierungsräte

E. Adler

W. Krokowski

zu Oberregierungsräten

Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster

Regierungsräte

R. Gieshoidt

A. Stracke

zu Oberregierungsräten

Großbetriebsprüfungsstelle Bochum

Regierungsrat B. Rieks zum Oberregierungsrat

Finanzamt Essen-Süd

Regierungsrat B. Abel zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. L. Becker zum Regierungsrat

Finanzamt Neuss

Regierungsrat Dr. W. Reiß zum Oberregierungsrat bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Finanzamt Bonn-Außenstadt

Regierungsräte z. A.

C. Harf

Dr. K. Oberloskamp

zu Regierungsräten

Finanzamt Köln-Außenstadt

Regierungsrat z. A. W. Mokross zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Ost

Regierungsrätin z. A. Dr. B. Behr-Lehmann zur Regierungsrätin

Finanzamt Sankt Augustin

Regierungsrat z. A. U. Heidemeyer zum Regierungsrat

Finanzamt Bochum

Regierungsrat W. Stahl zum Oberregierungsrat

Finanzamt Coesfeld

Regierungsrat K. Lehmann zum Oberregierungsrat

Finanzamt Dortmund-West

Regierungsrat z. A. G. Alberternst zum Regierungsrat

Finanzamt Dortmund-Ost

Regierungsrat z. A. H.-J. Dingerdissen zum Regierungsrat

Finanzamt Gelsenkirchen-Süd

Regierungsrat z. A. G. Buschmeier zum Regierungsrat

Finanzamt Hamm

Obersteuerrat H. Schüren zum Regierungsrat beim Finanzamt Dortmund-Unna

Finanzamt Iserlohn

Regierungsrat z. A. B. Siekmann zum Regierungsrat

Finanzamt Lemgo

Regierungsrat K. Heusinger von Waldegge zum Oberregierungsrat

Finanzamt Schwelm

Regierungsrat G. Löber zum Oberregierungsrat

Finanzamt Siegen

Regierungsrat R. Melcher zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. B. Seipp zum Regierungsrat

Staatshochbauamt Düsseldorf

Oberregierungsbaurat R. Rübsamen zum Regierungsbaudirektor

Staatshochbauamt Wuppertal

Oberregierungsbaurat H. Becker zum Regierungsbaudirektor

Staatshochbauamt für die Universität Münster

Oberregierungsbaurat W. Haunschild zum Regierungsbau-direktor

Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten NW, Aachen

Oberregierungsbaurat R. Franzki, Bauleitung Gesamthochschule Wuppertal, zum Regierungsbaudirektor

Regierungsrat H. Bock zum Oberregierungsrat

Es sind versetzt worden:

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Oberregierungsrat P. van Endert an die Steuerfahndungsstelle Essen

Finanzamt Düsseldorf-Velbert

Oberregierungsrätin Dr. H. Schmidinger an das Finanzamt Düsseldorf-Süd

Finanzamt Grevenbroich

Oberregierungsrat Dr. P. Fischer an das Finanzgericht Düsseldorf

Finanzamt Lennep

Regierungsdirektor Dr. W. Weiß an die Großbetriebsprüfungsstelle Wuppertal

Finanzamt Köln-Außenstadt

Regierungsrat Dr. D. Roland an die Oberfinanzdirektion Köln

Finanzamt Hagen

Oberregierungsrat F.-W. Fürst an das Finanzamt Hamm

Regierungsrat H. Ribbert an die Großbetriebsprüfungsstelle Hagen

Finanzamt Hamm

Oberregierungsrat G. Kraemer an die Oberfinanzdirektion
Münster

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Münster

Regierungsdirektor H. Hobbeling

- MBl. NW. 1977 S. 64.

I.

21220

**Änderung
der Beitragsordnung der Ärztekammer
Westfalen-Lippe
Vom 10. Juli 1976**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 10. Juli 1976 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) die nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Dezember 1976 - V B 1 - 0810.54 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragstabelle zu § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 23. Februar 1974 (MBl. NW. S. 551/SMBL. NW. 21220) wird durch folgende Fassung ersetzt:

Beitragstabelle

(Anlage zu § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe)

Beitragsgruppe I: jährlich 600,- DM

- a) alle Ärzte, die haupt- oder nebenberuflich niedergelassen sind,
- b) leitende Krankenhausärzte,
- c) Ärzte, die eine selbständige nichtärztliche Tätigkeit ausüben, bei der sie ihre Vorbildung oder Stellung als Arzt verwerten (z.B. Inhaber eines pharmazeutischen Betriebes, Schriftsteller usw., wenn ihr Einkommen dem der Ärzte der Gruppe Ia und Ib entspricht).

Beitragsgruppe II: jährlich 350,- DM

- a) Angestellte und beamtete Ärzte sowie Sanitätsoffiziere und wissenschaftliche Assistenten, die Bezüge nach Verg.Gr. Ia BAT, Bes.Gr. A 15 und höher bzw. Bes.Gr. H 3 und höher (LBesG 71) oder eine Vergütung in gleicher Höhe erhalten,

- b) hauptamtlich leitende Werksärzte, die nicht niedergelassen sind, und Vertreter in ärztlichen Praxen,
- c) Ärzte, die eine nichtselbständige nichtärztliche Tätigkeit ausüben, bei der sie ihre Vorbildung oder Stellung als Arzt verwerten (z.B. Chemiker, Geschäftsführer bei Organisationen usw.), die eine entsprechende Bezahlung wie die Ärzte der Gruppe IIa beziehen.

Beitragsgruppe III: jährlich 200,- DM

- a) Angestellte Ärzte, soweit sie nicht unter die Gruppen I oder II fallen,
- b) wissenschaftliche Assistenten (Beamte auf Widerruf) und Verwalter wissenschaftlicher Assistentenstellen, soweit sie nicht unter die Gruppe II fallen,
- c) ärztliche wissenschaftliche Mitarbeiter in der pharmazeutischen Industrie,
- d) Ärzte, die eine nichtselbständige nichtärztliche Tätigkeit ausüben, bei der sie ihre Vorbildung oder Stellung als Arzt verwerten (z.B. Chemiker, Geschäftsführer bei Organisationen usw.),
- e) beamtete Ärzte und Sanitätsoffiziere, ausgenommen Ärzte, die den Grundwehrdienst ableisten, soweit sie nicht unter die Gruppen I oder II fallen.

Beitragsgruppe IV: jährlich 20,- DM

- a) Gastärzte, Stipendiaten, Ärzte, die den Grundwehrdienst ableisten etc.,
- b) doppelt bestellte Ärzte, die im Hauptberuf nichtärztlich tätig sind,
- c) Ärzte, die den ärztlichen Beruf nicht mehr oder nur noch in geringem Umfang ausüben, soweit sie nicht unter eine der vorgenannten Gruppen fallen.

Ärzte, deren Tätigkeitsmerkmale nicht durch die vorstehende Beitragstabelle erfaßt sind, werden aufgrund der von ihnen aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen in einer entsprechenden Beitragsgruppe veranlagt.

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

- MBl. NW. 1977 S. 65.

II.**Finanzminister****Berichtigung**

zu den Personalveränderungen (MBl. NW. 1976 S. 2744)

Unter „Nachgeordnete Behörden - Es sind ernannt worden“ muß es richtig heißen:

Finanzbauamt Bielefeld

Regierungsbaurat H. Kreier zum Oberregierungsaurat

- MBl. NW. 1977 S. 65.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.